

Geschäftsordnung des Beirats Bürgerbeteiligung

der Stadt Bonn

Fassung vom 06.12.2024

1. Funktionen und Aufgaben des Beirats Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als Gremium, das gemäß den Leitlinien Bürgerbeteiligung in die Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung von Bürgerbeteiligungsprozessen in Bonn beratend einbezogen wird. Er ist Kontrollorgan für die Einhaltung der verbindlich aufgestellten Regeln zur Umsetzung von Bürgerbeteiligung (Leitlinien Bürgerbeteiligung) und erteilt Empfehlungen an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und/oder die zuständige Bezirksvertretung. Ihm steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
- (2) Der Beirat Bürgerbeteiligung erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage von fachlichen Kriterien möglichst konsensual. Es muss sichergestellt werden, dass alle Gruppen von Akteuren*innen angemessen berücksichtigt worden sind.
- (3) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder eine/r der stellv. Vorsitzenden des Beirats hat Rederecht im Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.
- (5) Der Beirat ist Ansprechpartner für die Einwohner*innen.
- (6) Der Beirat Bürgerbeteiligung berät über die Möglichkeit und die konkrete Ausgestaltung von Bürgerbeteiligung an Vorhaben der Stadt Bonn, u.a.:
 - a) Beratung über die Vorhabenliste
 - b) Empfehlungen für die Vorbereitung, Umsetzung sowie Nachbereitung von konkreten Vorhaben
 - c) Revision und Fortschreibung der Leitlinien Bürgerbeteiligung Bonn
 - d) Erarbeitung eines Indikatorenpools und den dazugehörigen Auswertungsinstrumenten für die Reflexion von Beteiligungsmaßnahmen
 - e) Erstellung von Stellungnahmen für Sammelberichte zu komplexen und standardisierten Beteiligungsverfahren
 - f) Selbstreflexion der eigenen Arbeit (mindestens einmal jährlich)

- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats Bürgerbeteiligung aus Bürgerschaft und Politik ist ehrenamtlich. Für die Entschädigung dieser Mitglieder sind die Vorschriften der Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Bonn sinngemäß anzuwenden.

2. Zusammensetzung des Beirats Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung setzt sich aus je einem Drittel Mitglieder der Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung der Stadt Bonn zusammen. Für die Mitglieder werden Stellvertreter*innen benannt.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen aus der Einwohnerschaft erfolgt auf Grundlage einer repräsentativen Zufallsauswahl. Das Verfahren hierfür ist vom Beirat festzulegen. Die Mitglieder aus der Politik und der Einwohnerschaft werden vom Rat bestimmt. Sollten ordentliche Mitglieder aus der Einwohnerschaft während der zweijährigen Amtszeit ausscheiden, ist der Beirat Bürgerbeteiligung befugt, bereits durch den Rat gewählte Stellvertreter*innen als ordentliche Mitglieder nachzuberufen. Die Nachbesetzung erfolgt auf Grundlage einer Interessenabfrage, die durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung bei den vorhandenen Stellvertreter*innen durchgeführt wird. Die Benennung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen aus der Verwaltung obliegt dem Verwaltungsvorstand.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden dem Ausschuss für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bonn mitgeteilt.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Expert*innen eingeladen werden.
- (5) Der Beirat Bürgerbeteiligung achtet darauf, dass die Zusammensetzung des Gremiums regelmäßig (beispielsweise nach zwei Jahren) wechselt, um möglichst vielen Akteuren*innen die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungsprozessen in Bonn zu sammeln. Dies gilt insbesondere auch für die Einwohner*innen, die im Beirat Bürgerbeteiligung mitarbeiten. Zugleich sollte auch auf eine für die Arbeit des Beirats Bürgerbeteiligung notwendige Kontinuität geachtet werden.

3. Vorsitz

- (1) Eine/ein Vorsitzende/r sowie zwei Stellvertreter*innen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Bei den Stellvertreter*innen wird zwischen erster und zweiter Stellvertretung unterschieden.
- (2) Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter*innen leitet die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter*innen repräsentiert den Beirat Bürgerbeteiligung nach außen und legt die Tagesordnungspunkte der Sitzungen in Abstimmung mit den Mitgliedern fest.

4. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung der Stadt Bonn. Diese versendet die Einladungen zu Sitzungen in Absprache mit dem Beiratsvorsitz, fertigt die Sitzungsprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit der Stabsstelle Bürgerbeteiligung zur Verfügung.
- (2) Die Stabsstelle Bürgerbeteiligung ist kein Auftragnehmer des Beirates.

5. Organisation

- (1) Die Anzahl der Sitzungen orientiert sich am Turnus der jährlichen Sitzungen des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Bonner Rats- und Informations-System (ALLRIS) veröffentlicht.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmenden erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Stabsstelle Bürgerbeteiligung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Über ihre Annahme zur Beratung und über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung entscheiden die Beiratsmitglieder. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Die Sitzungen sollten im Regelfall eine Dauer von drei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (6) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden des Beirats und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.
- (7) Auf den Internetseiten von www.bonn.de/service-bieten/dialog-beteiligung/beirat-buergerbeteiligung sowie auf www.bonn-macht-mit.de ist eine eigene Seite für den Beirat Bürgerbeteiligung eingerichtet. Hier werden Informationen wie z.B. die öffentlichen Sitzungsprotokolle zum Download für die Öffentlichkeit angeboten.
- (8) Die Protokolle werden dem Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnis gebracht.

6. Beschlussfassung über Empfehlungen und Vorschläge, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat kann Empfehlungen an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und/oder die Bezirksvertretungen aussprechen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung sind öffentlich. Abhängig von zu behandelnden Themenfeldern können Tagesordnungspunkte auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden im Internet im Bonner Rats- und Informationssystem ALLRIS veröffentlicht.

8. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird über die vorgenommenen Veränderungen in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bonn, den 06.12.2024

gez. Benedikt Pocha

Beiratsvorsitzender

gez. Can Sürgit

Schriftführer